

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf-26/5/1997

**Auskünfte:** Dr. HAVRANEK  
**Telefon:** (0463) 536 - 30201  
**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Gewerbeordnung 1994 geändert wird;  
Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

GESETZENTWURF  
1. ... -GE/19...  
Datum: 6. FEB. 1997  
Verteilt: F. 2. 87

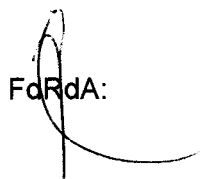
*Dr. Labuda*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 5. Feber 1997  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko

FdRdA:



**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf-26/5/1997

**Auskünfte:** Dr. HAVRANEK

**Telefon:** (0463) 536 - 30201

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das  
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 20. Dezember 1996, GZ. 32.830/122-III/A/1/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

**Grundsätzliche Bemerkungen**

Die dem gegenständlichen Änderungsentwurf zugrunde liegenden Zielsetzungen (Vereinfachung des Zuganges zum Gewerbe einerseits und die Verbreiterung des Gewerbeumfangs andererseits) werden im Interesse der Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich und einer Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmer an die Bedürfnisse des Marktes zur Erhaltung des Qualitätsstandards des österreichischen Gewerbes voll begrüßt und unterstützt. Wenngleich in einzelnen Bereichen die Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung noch von einem hohen Maß an Zurückhaltung gekennzeichnet sind, ist der zur Diskussion gestellte Vorschlag tendenziell als richtungsweisend zu bewerten.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu einzelnen Punkten des Regelungsvorschlages dürfen folgende Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht werden:

### Artikel I

#### Zu Z. 3 (§§ 18 bis 20):

Zu den Vorschlägen für § 18 Abs. 1 Z. 2 bis 5 ist anzumerken, daß universitäre Bildungsgänge einschließlich der FH-Studiengänge im Vergleich zu berufsbildenden höheren Schulen primär theorieorientierte Inhalte vermitteln, während die Lehrinhalte der berufsbildenden höheren Schulen umfangreiche fachpraktische Elemente aufweisen, die auf die einschlägigen Handwerksprofile abgestimmt sind. Es ist daher zu hinterfragen, ob es gerechtfertigt ist, daß die AbsolventInnen der BHS 1 bzw. 2 mehr an fachlicher Tätigkeit zur Erlangung des Befähigungsnachweises für ein Handwerk nachweisen müssen, als AbsolventInnen von Universitätsstudien bzw. FH-Studien. Zusätzlich wären im § 18 Abs. 1 entsprechend den bisher erzielten Einigungen mit den Fachinnungen im Zusammenhang mit Adaptierung der Lehrpläne für Meisterschulen (neue Lehrpläne) im Bereich Tischlerei, Mode, Maler, Müller und Bäcker) folgende ergänzende Bestimmungen über die Befähigungsnachweise für Handwerker aufzunehmen:

"7. Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer zweijährigen Meisterschule mit Abschlußprüfung oder Zeugnisse über den erfolgreichen Abschluß einer einjährigen Meisterschule mit Abschlußprüfung und über eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit."

Die Verhandlungen mit den Fachinnungen haben nämlich ergeben, daß AbsolventInnen der zweijährigen Meisterschulen für Tischlerei und Raumgestaltung die Befähigung für das Handwerk Tischler durch die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung nachweisen und AbsolventInnen der einjährigen Meisterschulen für Tischler, die Befähigung für das Handwerk Tischler durch die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung erreichen und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit nachweisen. AbsolventInnen der einjährigen

Meisterschule für "Mode" wurde die Erbringung der Befähigung für das Handwerk des Kleidermachers (alternativ: Damen, Herren) durch die erfolgreiche Abschlußprüfung zuerkannt. In diesem Fall konnte sogar für eine einjährige Meisterschule die Einigung erzielt werden, daß die Abschlußprüfung ohne zusätzlichen Nachweis einer anschließenden fachlichen Tätigkeit als Befähigungsnachweis für das entsprechende Handwerk gilt. Für die Bereiche Maler, Müller und Bäcker sind demnächst gleichartige Einigungen zu erwarten.

Zu Z. 4 (§ 22a):

Die im Abs. 1 und 2 für AbsolventInnen von Universitäts- bzw. FH-Studien enthaltenen Begünstigungen sollten auch für berufsbildende höhere Schulen in Betracht gezogen werden, um zu vermeiden, daß AbsolventInnen der Studienrichtung Architektur den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Baumeister ohne zusätzliche Prüfungsanforderung erwerben können, während die zumindest ebenso auf das Berufsfeld eines Baumeisters hin ausgebildeten AbsolventInnen einer höheren Lehranstalt für Bautechnik den Befähigungsnachweis nur durch eine Befähigungsnachweisprüfung erbringen können.

Zu Z. 5 (§ 23):

Die im Abs. 2 Z. 3 vorgesehene Ausnahme zugunsten von "Betriebsleitern" würde in der Vollziehung insofern Schwierigkeiten aufwerfen, als dieser Terminus "Betriebsleiter" in der Gewerbeordnung keinerlei rechtliche Determinierung erfährt, weshalb vorgeschlagen wird, diesen Begriff durch den gewerberechtlich verankerten Begriff des "gewerberechtlichen Geschäftsführers" gemäß § 39 Gewerbeordnung 1994 oder des "verantwortlich Beauftragten" im Sinne des § 9 Abs. 2 bis 4 AVG zu ersetzen.

Zu Z. 7 (§ 31):

Abs. 4 dieser Bestimmung sollte insofern erweitert werden, als - allenfalls im Verordnungswege - klarzustellen wäre, welche berufsbildenden Schulen welchen Teilgewerben entsprechen. Es liegt hier nämlich eine mit dem unter § 18 Abs. 6 getroffenen Regelungsbestand vergleichbare Situation vor (Einvernehmensklausel betreffend die Zuordnung von Schulen zu Handwerken). Diese Regelung wäre vor allem für AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen von Bedeutung und würde

Interpretationsschwierigkeiten der zuständigen Gewerbebehörden ausschließen. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Interpretation des § 34a BAG durch die Gewerbebehörden bzw. Lehrlingsstellen erinnert. Die Auffassung, daß ein Zeugnis über eine erfolgreich beendete einschlägige Fachschule (Abschlußprüfungszeugnis) zumindest dieselben Befähigungen impliziert, wie ein einschlägiger Lehrabschluß, wird nicht einvernehmlich vertreten. Es müßte daher sichergestellt werden, daß dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst bei der Verordnungserlassung eine Mitgestaltungs- und Einflußmöglichkeit eröffnet wird.

Zu Z. 12 (§ 34 Abs. 2):

Hier müßte alternativ zum Lehrabschluß in einem einschlägigen Lehrberuf auch die Abschlußprüfung einer einschlägigen berufsbildenden Schule als fachliche Eignung anerkannt werden. Dadurch soll im Interesse von AbsolventInnen von berufsbildenden mittleren Schulen der weggefallene Ersatz der Lehrabschlußprüfung gemäß BAG ausgeglichen werden.

Zu Z. 14 (§ 39 Abs. 2):

Wie die Erfahrung zeigt, ist die Bestimmung des § 39 Abs. 3, wonach sich der gewerberechtliche Geschäftsführer im Betrieb entsprechend zu betätigen hat, schwer oder kaum vollziehbar, da es an der Beweisführung in den meisten Fällen mangelt. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bedingung als Straftatbestand gemäß § 367 Z. 7 Gewerbeordnung 1994 fallenzulassen und als Ersatz hierfür im § 87 bzw. § 91 leg.cit. die Nichterfüllung dieser Bedingung als Tatbestand für die Entziehung bzw. des Widerrufs des gewerberechtlichen Geschäftsführers aufzunehmen.

Zu Z. 22 (§ 57 Abs. 1):

Es wird angeregt, in der Aufzählung der Waren in dieser Bestimmung, die zugehörigen, den jeweiligen Gegenstand regelnden Gesetzesmaterien anzuführen (z.B. "Gifte im Sinne des Chemikaliengesetzes" usw.).

Zu Z. 24 (§§ 94 bis 123b):

Zu § 94 Z. 18 und 19 darf zur Diskussion gestellt werden, das ehemals genehmigungspflichtige gebundene Gewerbe der Elektrotechniker - jetzt Handwerk - in die Liste der mit dem Handwerk Elektroniker und Elektromaschinenbauer verwandten Handwerke aufzunehmen.

Zu der im § 123b für die Festlegung eines Verwendungsverbotes von Stoffen "wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit" zur Bekämpfung von Schädlingen vorgesehene Einvernehmensklausel mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, erschiene es prüfenswert, ob im Hinblick auf die ministerielle Betroffenheit nicht auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit vorgesehen werden sollte.

Zu Z. 25 und 28 (§§ 124 und 135):

Von Seiten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wurden gegen die geplante Einführung des gebundenen Buchhaltungsgewerbes (§ 124 Z. 3 und § 135) grundsätzliche Bedenken vorgebracht. Aus der Sicht der Wirtschaftstreuhänder wird zu bedenken gegeben, daß eine Verbreiterung auf der Anbieterseite durch das gebundene Gewerbe Buchhaltung eine Kostensenkung nicht ohne erheblichen Qualitätsverlust und Risiko für den Auftraggeber zur Folge hätte. Die Erfahrung habe gezeigt, daß bereits bei der Erstellung der laufenden Buchhaltungen gravierende umsatzsteuerliche Rechtsfragen auftauchen, die derzeit von diesen Buchhaltungskräften bei den jeweiligen Wirtschaftstreuhändern rückgefragt werden können. Die ständigen Veränderungen auf Gesetzes-, Verordnungs- und Erlaßebene stellen sogar an die entsprechend ausgebildeten und in laufender Fortbildung stehenden Wirtschaftstreuhänder außerordentliche Anforderungen und werfen Problemstellungen auf, die von den Buchhaltungskräften nicht lösbar sein dürfen.

Zu Z. 105 (§ 346):

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 1, wonach der Landeshauptmann für die Erteilung aller Nachsichten zuständig gemacht werden soll, hätte zur Folge, daß die zuständige Abteilung im Amt der Landesregierung jährlich zusätzliche 450 bis 500 Nachsichtsverfahren abzuwickeln hätte. Ein derartige zusätzlicher Arbeitsfall würde auf der

Ebene des Amtes der Landesregierung eine zusätzlich personelle Ausstattung mit mindesten 1 A (a) Bediensteten erfordern. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, daß in Kärnten die politischen Verantwortungsträger für die laufende Legislaturperiode nicht nur jede Ausweitung unterbunden sondern sogar eine Reduktion des Personalstandes im gesamten Bereich der Dienststellen des Landes um 10 % angeordnet haben. Die personellen Voraussetzungen zur Umsetzung des Regelungsvorschlages wären demnach in Kärnten nicht gegeben.

Da es der Gewerbebehörde selbst obliegen würde, im durchzuführenden Ermittlungsverfahren zu klären, ob der Nachsichtswerber auf Grund der von ihm vorgelegten Unterlagen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 28 Gewerbeordnung 1994 besitzt und die bisherige fachkundige Mitwirkung der Wirtschaftskammer nicht mehr vorgesehen ist, können diese Fragen wohl nicht mehr so rasch geklärt werden. Ob der Entfall der Äußerungsfrist der Wirtschaftskammer innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen somit tatsächlich zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen wird, muß daher näher erörtert werden.

Weiters muß zu bedenken gegeben werden, daß durch die Kompetenzverlagerung der Nachsichtsverfahren an den Landeshauptmann das Ziel der Förderung einer bürgernahen Verwaltung gerade nicht berücksichtigt wird. In vielen Fällen wird bei Nachsichtsverfahren der direkte Kontakt zwischen Nachsichtswerber und Behörde zweckmäßig und fachdienlich sein, sodaß die Vorteile der vorgeschlagenen Regelung für die Bürger anzuzweifeln sind. Es darf angeregt werden, in Nachsichtsverfahren die Kompetenz im bisherigen Umfang bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu belassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 4. Feber 1997

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA:

